

Satzung des Vereins Nico4dogs (e.V.)

§1 Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen „Nico4dogs“, er soll in das Vereinsregister des Amtsgerichts Stuttgart eingetragen werden und nach Eintragung den Namenszusatz „e.V.“ führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 79279 Vörsstetten.

§2 Zweck des Vereins

Der Verein hat den Zweck, den Tierschutz zu fördern und aktiven Tierschutz zu leisten. Zur Durchführung dieser Aufgaben ist der Verein zur Ausführung sämtlicher Handlungen und Aktivitäten berechtigt, die der vorgenannten Hauptaufgabe zu dienen geeignet sind.

Die Hauptzwecke des Vereins sind:

A) Den Tierschutzgedanken und das Bild des Tierschutzes zu vertreten, zu fördern und durch geeignete Maßnahmen, in der Öffentlichkeit, im positiven Sinne zu beeinflussen und aufmerksam zu machen auf den mehr als mangelhaften Schutz der Tiere und die damit verbundene Tierquälerei.

B) Gewährung von Hilfe und Unterstützung für in Not geratene Tiere mittels Verwendung von Spenden zur Unterstützung bei Transporten zu Pflege- und Endstellen in Deutschland, zur Unterstützung der Pflegestellen zwecks Versorgung, Betreuung und ggf. endgültige Unterbringung in neuen Familien,– in dringenden Fällen auch für Tiere anderer Organisationen oder Privatpersonen.

C) Die Förderung, Betreuung und Unterstützung von Patenschaften und Sponsoren durch Spenden für die betreffenden Hunde in Deutschland für materielle, persönliche oder ideelle Leistungen.

D) Hilfe und Unterstützung durch Spenden bei notwendiger medizinischer Versorgung, insbesondere für Tiere in der Obhut von Pflegestellen und in Tierheimen verbundener Tierschutzorganisationen in Deutschland.

E) Unterstützung im Bedarfsfall der Aufnahme und Betreuung von Hunden in privaten Pflegestellen während Krankheit oder anderer Notsituation ihrer

Menschen und Vermittlung in neue Familien, sollte eine Rückkehr nicht mehr möglich sein.

F) Aufklärung und Entgegenwirken von Tiermissbrauch, insbesondere durch Vor- und Nachkontrollen von vermittelten Tieren, sowie Ergreifung von Maßnahmen bei Kenntniserlangung von nicht artgerechter Haltung.

G) Öffentlichkeitsarbeit wie z.B. Publikationen, soziale Medien, Pressearbeit usw. zur Verbreitung und Bekanntmachung des Tierschutzgedankens

H) Die Organisation und Realisation von Veranstaltungen in Deutschland und weltweit mit dem Ziel, die Problematik des unmoralischen Umgangs mit Haustieren einer breiten Öffentlichkeit bewusst zu machen

I) Der Verein kann sich zur Umsetzung seines Zweckes Hilfspersonen in Europa im Sinne des § 57 Abs. 1 AO bedienen. Mit den Hilfspersonen (z.B. Tiertaxi o.ä.) soll eine schriftliche Vereinbarung getroffen werden, aus der hervorgeht, welche Tätigkeiten die Hilfsperson für den Verein zu bewirken bzw. auszuführen hat. Die Hilfsperson hat über erhaltene finanzielle Mittel eine entsprechende Abrechnung vorzulegen, aus der die Verwendung der überlassenen Mittel hervorgeht.

J) Unterstützung von Handicap-Hunden in Deutschland und deren medizinische Versorgung durch die Einnahme von Spenden. Hierzu gehören auch Hunde der Kooperationsvereine, welche bereits in einer Familie aufgenommen wurden und eine dringende medizinische Versorgung benötigen, die zum Zeitpunkt der Adoption nicht bekannt war.

K) Materielle und finanzielle Unterstützung von Kastrationsprojekten, Verhinderung der Tötung von Streunerhunden, sowie tierärztliche Versorgung durch vom Verein beauftragte Personen gemäß § 57 Abs.1 AO

Die Zucht und der Handel mit Tieren werden durch den Verein nicht unterstützt.

Der Verein ist konfessionell, politisch und weltanschaulich neutral.

§3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch

Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind , oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§4. Ersatz von Aufwendungen & Vergütungen

Das Amt des Vereinsvorstand wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt.

Die Mitgliederversammlung kann abweichend von Satz 1 beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung gezahlt wird.

§5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 6 – Arten und Begründung einer Mitgliedschaft

Der Verein unterscheidet zwischen Fördermitgliedschaften und sogenannten „Ordentlichen Mitgliedschaften“.

Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, dies gilt nicht für die Gründungsmitglieder. Diese sind bei Gründung schon ordentliche Mitglieder.

Fördermitglieder können natürliche Personen, juristische Personen, Körperschaften sowie Personengesellschaften sein.

Die Fördermitglieder unterstützen allgemein die Ziele des Vereins durch Zahlung eines jährlichen Mitgliedsbeitrages und auf Wunsch auch zusätzlich durch ihr persönliches Engagement.

Alle Personen, die Mitglied bei Nico4dogs (e.V.) werden, sind zunächst Fördermitglieder. Neben der Zahlung des Mitgliedsbeitrages erwachsen aus ihrer Mitgliedschaft als Förderer keinerlei weitere Verpflichtungen. Sie haben kein Stimmrecht.

Unter bestimmten Voraussetzungen können Fördermitglieder zu einem späteren Zeitpunkt auch in den Kreis der stimmberechtigten „Ordentlichen Mitglieder“ aufgenommen werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Ordentliche Mitglieder des Vereins können nur natürliche Personen werden, die sich in besonderem Maße für die Ziele des Vereins engagieren. Ihnen obliegt es, durch kontinuierliche aktive Arbeit die Ziele des Vereins umzusetzen und weiterzuentwickeln, bzw. den Vorstand beratend zu unterstützen. Von ihnen und aus ihren Reihen wird auch der Vorstand des Vereins gewählt.

Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages bedarf keiner Begründung; die/der Antragsteller/in ist über die Entscheidung zu unterrichten.

Für Minderjährige muss die schriftliche Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter/s vorgelegt werden.

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Ausschluss oder Auflösung des Vereins sowie durch den Tod. Der Austritt ist jederzeit durch schriftliche Erklärung, zum Ende des Kalenderjahres möglich.

Der Ausschluss ist nur bei Verstößen gegen die satzungsgemäßen Verpflichtungen zulässig. Ausschluss kann insbesondere erfolgen, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt, innerhalb des Vereins wiederholt Unfrieden stiftet oder Forderungen des Vereins nicht nachkommt. Über den Ausschluss eines Mitglieds entscheidet – nach Anhörung des Betroffenen – der gesetzliche Vorstand. Die Entscheidung kann auch der Mitgliederversammlung vorgelegt werden. Auch ist Berufung an die Mitgliederentscheidung möglich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.

Mitglieder, die den Mitgliedsbeitrag nicht entrichten, verlieren ihre Mitgliedschaft automatisch. Sie sind jedoch in der Schriftform in Verzug zu setzen.

§7 Mitgliedsbeiträge

Jedes Vereins-/Fördermitglied hat den Jahresbeitrag gemäß Beitragsordnung zu entrichten, dessen Höhe die Mitgliederversammlung beschließt; jedem Mitglied steht eine freiwillige, höhere Zahlung oder Dauerspende frei. Die Beitragsordnung wird vom Vorstand erstellt und beschlossen und kann von den Mitgliedern eingesehen werden.

Der Jahresbeitrag ist jeweils bis zum 31. Januar eines jeden Jahres ohne besondere Aufforderung fällig.

Mitgliedern, die unverschuldet in Not geraten sind, können die Beiträge durch Vorstandsbeschluss auf Antrag gestundet oder für die Zeit der Notlage teilweise oder ganz erlassen werden.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit

Der Beitrag ist nach erfolgter Aufnahme in den Verein zu entrichten, bzw. fällig. Das Mitglied kann eine Lastschrift-Einzugsermächtigung erteilen.

Die Kündigung während des Kalenderjahres entbindet nicht von der Zahlung des gesamten Mitgliedsbeitrages im Jahr der Kündigung.

§8 Organe

Die Organe des Vereins sind

- a. der Vorstand und
- b. die Mitgliederversammlung.

§9 Der Vorstand

Der Vorstand des Vereins besteht aus dem/des Vorsitzenden und einer stellvertretenden Vorsitzenden und eines Kassenwarts.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf unbestimmte Dauer gewählt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählen die Mitglieder einen neuen Vorstand. Der Vorstand beruft Sitzungen des Vorstandes ein und leitet sie. Die Tätigkeit der Vorstandsmitglieder ist ehrenamtlich. Die Vorstandsmitglieder sind von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit. Die Vorstandsmitglieder haften nicht mit ihrem Privatvermögen.

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch die Satzung einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungskreis fallen insbesondere folgende Aufgaben:

1. Durchführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
2. Erstellung des Jahresvoranschlages sowie die Abfassung des Jahresberichtes und Rechnungsabschlusses
3. Vorbereitung der Mitgliederversammlung
4. Einberufung und Leitung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlungen
5. ordnungsgemäße Verwaltung und Verwendung des Vereinsvermögens
6. Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern
7. Anstellung und Kündigung von Angestellten des Vereins

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB durch die/den erste/n Vorsitzende/n allein oder durch ein weiteres Vorstandmitglied vertreten.

§10 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird (je nach Bedarf, wenigstens jedoch alle zwei Jahre) durch den gesetzlichen Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher schriftlich oder fernmündlich, per Telefax oder Email. Bei fernmündlicher Einladung wird die Tagesordnung auf der Mitgliederversammlung bekanntgegeben. Die Mitgliederversammlung im Umlaufverfahren ist zulässig. Auf Beschluss des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung ausschließlich oder partiell über Wege der elektronischen Kommunikation durchgeführt werden.

Der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung sind insbesondere vorbehalten

- Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr
- Entgegennahme des Rechenschaftsberichts des Vorstands und dessen Entlastung
- Wahl des Vorstands
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- Neufestsetzung von Mitgliedsbeiträgen
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitgliedes gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand.

Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist in jedem Fall mit den Erschienenen beschlussfähig. Die Abstimmung kann offen, durch Zuruf, Handzeichen oder geheim erfolgen. Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Versammlungsleiters.

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§11 Auflösung des Vereins

Der Verein kann durch Beschluss mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitglieder aufgelöst werden. In diesem Fall ist der Vorstand Liquidator.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins



an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Tierschutzes.

Beschlossen, vorgelesen und genehmigt 24.02.2025